

SG 2018 Hochspeyer e.V.



- Hallenordnung –

Die SG 2018 Hochspeyer e.V. ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlich geführter Sportverein. Der Verein lebt von der Mitarbeit ALLER Mitglieder. Dies sollte sich auch im Vereinsleben ausdrücken.

§ 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthallen der SG Hochspeyer. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, SG-Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 2 Verhalten in den Sporthallen der SG Hochspeyer

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Sporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate! Bei Zuwiderhandlungen entscheidet der Übungsleiter/in/Lehrer/in, ob in Socken oder barfuß am Sportunterricht teilgenommen werden kann.
3. Die Hallenbenutzung ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters (auch an Wochenenden u. Feiertagen) erlaubt.
3. Das Fußballspielen in der Halle ist nur mit den entsprechend zugelassenen Hallenbällen (mit Filzoberfläche) erlaubt.
4. Insbesondere nicht gestattet ist:
 - Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in die Halle.
 - Die Mitnahme von Getränken in Glasbehältnissen (Glasflaschen, Gläser) in die Halle.
 - Das Fahrradfahren und das Abstellen von Fahrrädern in der Halle.
 - Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - Das Mitbringen von Tieren.
 - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
 - Das Abstellen von KFZ vor der Hauptzugangstreppe, sowie im Zufahrtsbereich zum Sportgelände (Feuerwehruzufahrt).
 - Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.

5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
6. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Sonderregelungen müssen mit dem Vorstand des SG abgestimmt werden.
7. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich im Geschäftszimmer (06305/8589) oder dem Vorstand Liegenschaften (siehe Aushang im Schaukasten Kirchstr. 80) gemeldet werden.
8. Der/Die Übungsleiter/in/Benutzer/in/Lehrer/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in/Benutzer/in/Lehrer/in dafür zu sorgen, dass die **Türen und Fenster verschlossen werden und die Energieverbraucher, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind**. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei den beiden FLUCHTTÜREN in Halle 1 und Halle 2 gewidmet werden.
9. Beim Verlassen der Sporthalle sind alle Außentüren (Haupteingang oben und Zugang Fußballumkleide) zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.
10. Bei Störfällen ist unverzüglich das Geschäftszimmer (06305/8589) oder der Vorstand Liegenschaften (siehe Aushang im Schaukasten Kirchstr. 80) zu informieren.
11. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.
12. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden!
13. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.
14. Jeder sollte sich für den Zustand der Trainingsräume, Umkleideräume und Toiletten verantwortlich fühlen!
15. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol u. a. Drogen ist in der Sporthalle, den Nebenräumen, den Umkleidekabinen und in den Toiletten während des Trainingsbetriebes verboten. Wir treiben Sport für die Gesundheit – nicht gegen sie.
16. Mitgebrachte, improvisierte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung der Zustimmung des Vorstandes.
17. Bei Volksläufen oder sonstigen draußen begonnenen und in der Sporthalle fortgesetzten Sportveranstaltungen/-stunden sind die Sportler anzuhalten, ihr Schuhwerk an der Haupteingangstür zu reinigen, bevor die Sporthalle betreten wird.
18. Der Sanitätskasten „Erste-Hilfe“ befindet sich in Halle 2, Kirchstraße 80 (links neben der Bedieneinheit der Hallenbeleuchtung). Jede Entnahme ist im Verbandbuch (Liste) unverzüglich einzutragen, damit eine Vollständigkeit gewährleistet werden kann.

§ 4 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

§ 5 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein.

Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich im Geschäftszimmer (06305/8589) oder dem Vorstand Liegenschaften (siehe Aushang im Schaukasten Kirchstr. 80) zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

2. Der Vorstand und die Übungsleiter/innen sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, der Sporthalle zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der Übungsleiter/innen wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Achtung: Im Zuge der Corona-Pandemie kann es zu gesonderten Regelungen, wie der vorübergehenden Schließung der Umkleiden und/oder Duschen, kommen. (siehe Aushang Schaukasten)

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle der SG 2018 Hochspeyer e.V. erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Hochspeyer, den 01.07.2021
DIE VORSTANDSCHAFT